Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 24 721 31. Dezember 2023

Inhalt:	Seite		Seite
Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Montag, 6 Januar 2024 (Epiphanias) Pflichtopfer für die Diakonie in der Landesk che am Sonntag, 4. Februar 2024 Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg	721 ir- 721	Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2023 Dienstnachrichten Arbeitsrechtsregelungen	723

Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Montag, 6. Januar 2024 (Epiphanias)

Erlass des Oberkirchenrats vom 22. November 2023

"Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe." (1. Korinther 16,14; Jahreslosung).

Das Pflichtopfer am Erscheinungsfest ist für Aufgaben der Weltmission bestimmt.

Mit Ihrer Gabe unterstützen Sie die vielfältigen Projekte von Missionswerken, die mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zusammenarbeiten.

So unterstützt zum Beispiel die "Evangelische Mission in Solidarität" (EMS) Selbsthilfegruppen für Mütter von Kindern mit Behinderungen in Ghana, das "Deutsche Institut für Ärztliche Mission" setzt sich für zuverlässige Medikamentenversorgung weltweit ein, das "Kinderwerk Lima" versorgt Kinder in Lima und Burundi, und "Coworkers" engagiert sich für arbeitslose Jugendliche in Westafrika.

Ihr Opfer heute ist ein handfestes Zeichen, dass Gott die Menschen aller Kulturen und Erdteile liebevoll ansieht, ihre Not wahrnimmt und eine neue Zukunft ermöglicht. So gilt auch für uns: "Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe."

Vielen Dank für Ihre Gabe.

Ernst – Wilhelm Gohl Landesbischof

Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 4. Februar 2024

Erlass des Oberkirchenrats vom 20. November 2023

Nach dem Kollektenplan 2024 ist das Gottesdienstopfer am Sonntag Sexagesimae, 4. Februar 2024, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

In einer passenden Wohnung zu leben, ist ein menschliches Grundbedürfnis. Deshalb braucht es angemessenen Wohnraum auch für Menschen mit geringem Einkommen. Beratungsstellen können mit Geldern aus einem Spenden-Fonds aushelfen, wenn die Kauti-

on gerade nicht ganz bezahlt werden kann. Die Wohnungsnotfallhilfe finanziert mit Spendengeldern zum Beispiel anteilige Kosten an einer Brille für Klientinnen und Klienten, die Neugestaltung eines Aufenthaltsraums oder einen Erfrierungsschutz.

"Du stellst meine Füße auf weiten Raum.", sagt der Beter in Psalm 31,9.

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Menschen den Raum zu geben, den sie brauchen.

Ernst-Wilhelm Gohl Landesbischof

Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. November 2023

Der Oberkirchenrat hat am 7. November 2023 dem Beschluss des Senats zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 12. Juli 2023 zugestimmt, der hiermit bekanntgemacht wird.

Werner

Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

vom 12. Juli 2023

Der Senat hat nach einer Stellungnahme des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 15 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Die Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 18. Dezember 1979 (Abl. 49 S. 77) in der Fassung vom 28. Januar 2009 (Abl. 63 S. 339), die zuletzt durch Beschluss vom 1. Februar 2023 (Abl. 70 S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - "3. die immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen (§ 12a),"
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- 2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a Doktoranden und Doktorandinnen

- (1) Doktorand und Doktorandin ist, wer im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen und auf Grundlage dieser Aufnahme immatrikuliert worden ist.
- (2) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen und die Studierenden gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 eine gemeinsame Gruppe der Studierenden."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Verfassung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2023

Erlass des Oberkirchenrats Vom 7. November 2023

Das Pflichtopfer am 1. Advent, Sonntag, 03. Dezember 2023, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Ihr heutiges Opfer erbitten wir für die Aufgaben des Gustav-Adolf-Werks Württemberg.

Das Gustav-Adolf-Werk ist das Diasporawerk unserer Landeskirche und unterstützt evangelische Minderheiten weltweit in ihren Aufgaben und Herausforderungen. Besonders die Diakonie dient als Leuchtturm der evangelischen Partnerkirchen, mit der sie in die Gesellschaft hineinwirken. So werden beispielsweise in der Ukraine und in Armenien Binnenflüchtlinge von der ev. Kirche unterstützt oder in Syrien bot nach dem Erdbeben im Februar die Kirche betroffenen Menschen Zuflucht. Weltweit nehmen die Katastrophen zu und die Schere zwischen arm und reich klafft immer weiter auseinander. Unsere kleinen Partnerkirchen im Ausland versuchen mit all ihren Kräften, dieser Not zu begegnen und sind dabei dringend auf unsere Hilfe angewiesen.

Ich bitte Sie herzlich, das Gustav-Adolf-Werk Württemberg mit Ihrem Opfer zu unterstützen und unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden im Gebet zu begleiten. Denn Paulus schreibt in seinem Brief an die Galater: "Darum, solange wir noch Zeit haben, lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen." (Gal. 6,10)

Herzlichen Dank für Ihre treue Unterstützung

Ernst-Wilhelm Gohl Landesbischof

Dienstnachrichten





Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 20. Oktober 2023:

Achte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2023 (Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart):

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Anlage 3.2.3 der Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juli 2023 (Abl. 70 S. 708) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Anlage 3.2.3 zur KAO Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

§ 1 Berechtigter Personenkreis der Zulage Tarif Plus I

- (1) Die Zulage Tarif Plus I erhalten Beschäftigte, die
- a) in einer Kindertageseinrichtung bei einem Arbeitgeber im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart beschäftigt sind und

- b) in Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO in den Entgeltgruppen S 2 bis S 13, S 15 Fallgruppen 1 und 2 sowie S 16, S 17 Fallgruppen 1 und 2 und S 18 Fallgruppe 1 eingruppiert sind sowie alle SuE - Beschäftigten in der Schulkindbetreuung und
- c) die sich mindestens in Stufe 2 und höchstens in Stufe 6 der S-Tabelle befinden. (Nicht erfasst sind Beschäftigte, die sich in Stufe 1 oder in einer individuellen Endstufe der S-Tabelle befinden.)
- (2) Die Zulage Tarif Plus I wird an alle Fachkräfte gemäß Absatz 1 gezahlt, die am 1. Januar 2015 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart stehen oder bis zum 31. Dezember 2024 in ein solches Arbeitsverhältnis treten. Eine Umwandlung der Zulage in zusätzliche Umwandlungstage ist nicht möglich.

§ 2 Höhe und Dauer der Zulage Tarif Plus I

- (1) Die Zulage Tarif Plus I beträgt für Vollzeitkräfte 100 Euro brutto monatlich. Teilzeitkräfte erhalten die Zulage anteilig entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten.
- (2) Die Zulage nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.
- (3) Die Zulage fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung und für das Leistungsentgelt ein.
- (4) Die Zulage wird bis 31. Dezember 2024 in voller Höhe gewährt. Ab 1. Januar 2025 erfolgt eine Abschmelzung der Zulage um jährlich 25 %.

§ 3 Zulage Tarif Plus II

Beschäftigte in der Entgeltgruppen S 13, S 15, S 16, S 17 und S 18 erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 180 Euro. Eine Umwandlung der Zulage in zusätzliche Umwandlungstage ist nicht möglich. Teilzeitkräfte erhalten die Zulage anteilig entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten.

Die Zulage wird bis 31. Dezember 2025 gewährt.

§ 4 Ruhen der Zulagenzahlung

Die Zulagen ruhen für Zeiten im Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Entgeltfortzahlung, z. B. bei Elternzeit, Pflegezeit, unbezahltem Sonderurlaub oder Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

§ 5 Wechsel der Funktion bzw. Tätigkeit, Höhergruppierung

- (1) Wird die Funktion bzw. Tätigkeit, für die die Zulage gemäß § 1 und § 3 gewährt wird, tatsächlich nicht mehr ausgeübt, so entfällt die Zulage. Dies gilt nicht, wenn die Veränderung in der Funktion bzw. Tätigkeit Folge einer vom Arbeitgeber veranlassten organisatorischen Veränderung der Kindertagesbetreuung ist. In diesem Fall wird die Zulage an die von der Organisationsänderung betroffenen Beschäftigten als Besitzstand weitergewährt.
- (2) Beim Wechsel von einer zulageberechtigten Funktion bzw. Tätigkeit in eine andere, ebenfalls gemäß § 1 und § 3 zulageberechtigte Funktion bzw. Tätigkeit erlischt im Zeitpunkt der Übernahme der neuen Funktion bzw. Tätigkeit der Anspruch auf die Zulage für die bisherige Funktion, für die neu übernommene entsteht eine neue, volle Zulageberechtigung."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Neunte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2023 (VGP 26):

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Der Vergütungsgruppenplan 26 der Anlage 1.2.1 der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom

- 14. Juli 2023 (Abl. 70 S. 708) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"26. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit, insbesondere in der Hauswirtschaft, Familienpflege, Nachbarschaftshilfe, Alltagsbegleitung, Tagespflege sowie im ambulanten Hospizdienst"

2. Die Entgeltgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

"EG 2

Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit ohne Ausbildung mit ausschließlich einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1 a) und b))"

3. Die Entgeltgruppe 3 wird wie folgt gefasst:

"EG 3

- Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit ohne Ausbildung, mit nicht nur einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1 b) und c))
- 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit einer förderlichen Fortbildung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1 a) und b))
- 3. Fahrer/Fahrerinnen im Mahlzeitendienst."
- 4. Nummer 1 der Protokollnotizen (KAO) zu VGP 26 wird wie folgt gefasst:
 - "1. a) Einfache Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2 liegen vor, wenn ein konkreter hauswirtschaftlicher Arbeitsauftrag abgearbeitet wird und keine betreuerisch-pädagogischen Aspekte bei der Tätigkeit anfallen.

Dies sind insbesondere:

- Reinigen der Wohnung oder des Zimmers nach Anweisung
- Einkaufen oder Besorgungen nach Anweisung

- b) Beschäftigte, die regelmäßig und nicht nur im Ausnahmefall im Touren- bzw. Dienstplan vorgesehene körperbezogene Pflegemaßnahmen erbringen, sind im Vergütungsgruppenplan 54 einzugruppieren.
- c) Nicht nur einfache Tätigkeiten der Entgeltgruppe 3 sind Tätigkeiten, die eigenständige Entscheidungen im Rahmen der Planung der Arbeit (in der Vorbereitung oder während der Leistungserbringung) erfordern oder Tätigkeiten, die gemeinsam mit den Klienten verrichtet werden, oder die Betreuung der Klientin/des Klienten."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zehnte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2023 (§ 1 b, § 17 und Anlage 1.2.5 zur KAO):

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchlichen Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juli 2023 (Abl. 70 S. 708) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 b wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe g) wird aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben h), i) und j) werden zu den Buchstaben g), h) und i).
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "i)" durch die Angabe "h)" ersetzt.

- 2. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Formulierung "mindestens jedoch der Stufe 2" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet."

- c) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Die Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- 3. In § 23 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "1. Juni 2020" durch die Angabe "1. Juli 2023" ersetzt.
- 4. Nummer 5 der Entgeltgruppe 13 des Vergütungsgruppenplans 60 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt gefasst:
 - "5. Leitung der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Kirchengerichte, Kollegium und Synode. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)
- 5. Dem § 2 der Anlage 1.2.5 zur KAO wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein."
- 6. In § 2 Buchstabe b) der Anlage 1.2.7 zur KAO wird die Angabe "30. September 2023" durch die Angabe "31. Oktober 2023" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieser Beschluss tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.
- (2) Nummer 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird ab 1. Januar 2024 in elektronischer Form geführt. Es wird im Internet unter der Adresse www.kirchenrecht-wuerttemberg.de zum Abruf bereitgestellt.

Amtsblatt

Einzelnummern früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG BIC GENODEF1EK1 IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg BIC SOLADEST600 IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25